



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ERDBEBENPOLICE

Ausgabe 04.2010

Versicherte Ereignisse und Deckungsumfang

Nachdem der in der beiliegenden Police namentlich aufgeführte Versicherungsnehmer die vereinbarte Prämie bezahlt hat, verpflichten sich die Versicherer, nach Massgabe der nachstehenden Vertragsbedingungen das in der beiliegenden Police aufgeführte Objekt zu versichern, und zwar gegen Verlust oder Schaden

- a) als direkte Folge eines Erdbebens oder vulkanischen Eruptionen, welche sich während der vertraglich vereinbarten Versicherungsperiode ereignen,
- b) verursacht durch Feuer oder Wasserschaden als mittelbare oder unmittelbar Folge eines Erdbebens oder vulkanischen Eruptionen, welche sich während der vertraglich vereinbarten Versicherungsperiode ereignen,
- c) verursacht durch Abhandenkommen von versicherten Sachen durch Plünderung im Zusammenhang mit a) oder b).

Der Wert des versicherten Objektes muss dem Wert der Feuerversicherung entsprechen und ist in jedem Falle begrenzt durch die in der beiliegenden Police festgelegte Versicherungssumme.

Sofern speziell vereinbart, deckt diese Versicherung auch folgende Zusatzrisiken welche im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Schadenursachen stehen:

- Fahrhabe und Hausrat (zum Wert gemäss der entsprechenden Feuerversicherung)
- Kosten für Aufräumung und für Abbruch beschädigter Gebäudeteile
- Kosten für die Wiederherstellung von Umgebung und Garten
- Kompensation der Lebenshaltungskosten und Nachsteuerung
- Mietertragsausfall für das vom Versicherungsnehmer an Drittpersonen vermietete Objekt wobei die Versicherungssumme dem Mietertrag während der Haftungsdauer (wahlweise ein oder zwei Jahre) entsprechen muss.

Es gelten die in der beiliegenden Police für die einzelnen Zusatzrisiken festgelegten Versicherungssummen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

168 Stunden Klausel

Bei Verlust oder Schaden als direkte Folge von Erdbeben, vulkanischen Eruption oder verursacht durch Feuer und/oder Wasser als mittel- oder unmittelbare Folge eines dieser Ereignisse, haften die Versicherer wie folgt:

1. Innerhalb der Dauer von 168 Stunden nach dem erstmaligen Auftreten eines Ereignisses für den Betrag, welcher den in der Police festgesetzten Selbstbehalt übersteigt
2. Später eintretende Verluste oder Schäden werden als neues Ereignis betrachtet und unter Abzug des in der Police vereinbarten Selbstbehaltes entschädigt.

Die Gesamtentschädigung für die in der Police festgesetzte Versicherungsdauer, bleibt in jedem Fall auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme limitiert.



Entschädigungs-Grundlage

Die Entschädigung berechnet sich aufgrund des Neuwerts des Gebäudes zum Zeitpunkt des eintretenden Schadenereignisses. Sofern vereinbart, ist die Nachteuerung bis maximal zwei Jahre mitversichert. Erfolgt kein Wiederaufbau innerhalb von vier Jahren, wird der Neuwert zum Zeitpunkt des Schadenfalls vergütet. Als Neuwert gilt die Kostensumme, die für die Neuerstellung des Gebäudes in gleicher Art, gleicher Grösse und gleichem Ausbau erforderlich ist. Das Grundstück ist nicht versichert (ausgenommen Wiederherstellung von Umgebung und Garten).

Sofern vereinbart, ist die Fahrhabe und der Hausrat bis zur festgelegten Summe zum Neuwert versichert. Diese Summe hat dem Betrag zu entsprechen, den die Neuanschaffung aller versicherten Sachen erfordert. Dabei gelten die Bestimmungen über die Unterversicherung.

Unterversicherung

Diese Police unterliegt den Bestimmungen über die Unterversicherung. Dies bedeutet, dass wenn der Wert des durch diese Versicherung gedeckten Eigentums zum Zeitpunkt eines Schadens die im Anhang zu dieser Police festgelegte Versicherungssumme übersteigt, der Versicherungsnehmer nur Anspruch auf einen Ersatz des Schadens in dem Verhältnis hat, in dem die Versicherungssumme zum Neuwert des versicherten Eigentums steht.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für das Zusatzrisiko ‚Mietetragsausfall‘ sofern dieses mitversichert ist.

Doppelversicherung

Sollte das versicherte Eigentum gleichzeitig durch eine oder mehrere andere sich in Kraft befindliche Police(n) gegen die gleichen Gefahren gedeckt sein, so haften die Versicherer für den Schaden in dem Verhältnis, in dem die in der beiliegenden Police festgelegte Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen aller sich in Kraft befindlichen Policen steht.

Ausschlüsse

Nicht versichert, ungeachtet irgendwelcher gegenteiliger Bestimmungen dieses Vertrages, sind:

1. Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch folgende Ereignisse verursacht werden: Krieg, Invasion, Massnahmen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder usurpierte Gewalt, Konfiskation, Nationalisierung, Requisition, Zerstörung oder Sachbeschädigung seitens oder auf Befehl irgendeiner Regierung oder öffentlichen oder örtlichen Behörde.
2. (a) Sachschäden aller Art sowie daraus entstehende Verluste, Auslagen und Folgeschäden,
(b) jegliche gesetzliche Haftpflicht, welche direkt oder indirekt, ganz oder teilweise herbeigeführt wird durch:
 - (i) ionisierende Strahlen oder durch radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoffe oder Kernbrennstoffabfälle aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen,
 - (ii) radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Anordnung oder eines nuklearen Teiles hiervon.



Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses und als Vorbedingung für jeglichen Anspruch auf Ersatz hierunter, den Versicherern alle Auskünfte und Beweismittel in Bezug auf den Schaden zu geben, welche die Versicherer billigerweise verlangen können und die erstere zu geben vermögen.

Anzeigepflichtverletzung

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte natürliche oder juristische Person beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrentatsache, die er/sie kannte oder kennen musste, unrichtig mitteilte oder verschwieg, so sind die Versicherer gemäss Art. 6 VVG an die Versicherung nicht gebunden, wenn sie binnen vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben, dem Versicherungsnehmer den Rücktritt von der Versicherung erklären. Auch nach Abschluss oder Erneuerung dieser Versicherung sind die Versicherer berechtigt, diese Versicherung während aller folgenden Erneuerungsperioden zu kündigen, falls der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte derartige Informationen den Versicherern nicht mitteilte oder verschwieg.

Betrügerische Ansprüche

Wenn der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte einen Ersatzanspruch in Kenntnis davon erhebt, dass dieser, sei es in Bezug auf die Höhe des Anspruches, sei es in anderer Weise, falsch oder betrügerisch ist, so sind die Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten von jeder weiteren Ersatzpflicht aus dieser Versicherung befreit.

Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte den Versicherern zu machen hat, sind schriftlich der hierin bezeichneten oder dem Versicherungsnehmer später schriftlich bekanntgegebenen Meldestelle oder der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Lloyd's Geschäft zu machen. Alle Mitteilungen, welche die Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten zu machen haben, erfolgen rechtsgültig an die den Versicherern zuletzt bekannte Adresse.

Fälligkeit des Versicherungsanspruches

Schäden werden mit dem Ablauf von 4 Wochen, nachdem die Versicherer Angaben erhalten haben, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen konnten, zur Zahlung fällig (gemäss Art. 41 VVG). Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Klagen

Klagen können für den ganzen geltend gemachten Schadenbetrag gegen die am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligten Versicherer gerichtet werden. Die Bezeichnung der eingeklagten Versicherer hat dabei zu lauten:

Die im Vertrag Nr. (gemäss Police) unterzeichneten Lloyd's Versicherer, London, vertreten durch deren Generalbevollmächtigten für die Schweiz.



Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten anerkennen die Versicherer den Gerichtsstand ihrer Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich, oder des schweizerischen Wohnortes des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten. Der schweizerische Generalbevollmächtigte ist ermächtigt, alle beteiligten unterzeichneten Versicherer in jedem Rechtsstreit rechtsgültig zu vertreten mit dem Rechte der Substitution zur Prozessführung.

Unverschuldete Vertragsverletzung

Wird der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte auf Grund der Bestimmungen der vorliegenden Versicherung wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen, so tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Rechtsanwendung

Soweit dieser Vertrag nicht anders lautet, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.